

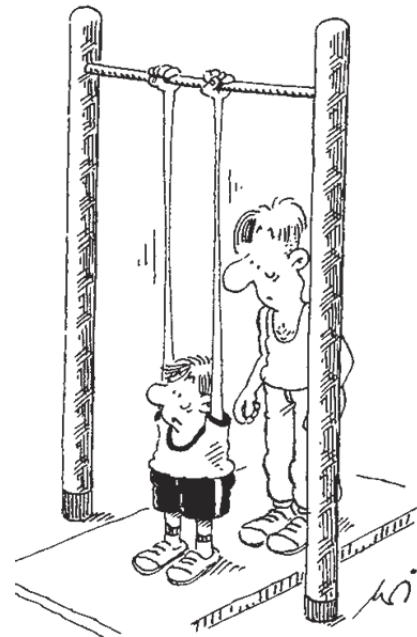
Sportverletzungen sind nicht immer Unfälle

Nicht alles, was der Volksmund als «Unfall» bezeichnet, wird von den Versicherungen als solcher eingestuft – mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf das Portemonnaie. Dies gilt auch bei der Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes.

Der allgemein angewendete Unfallbegriff lautet wie folgt: «Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper». Zusätzlich existiert eine abschliessende Aufzählung von so genannt unfallähnlichen Körperschädigungen, die ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt sind: Knochenbrüche (sofern nicht eindeutig krankheitsbedingt), Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Sportverletzung gleich Unfall?

Falsch. Nicht jede Sportverletzung ist immer auch ein Unfall, denn ohne besonderes Vorkommnis fehlt bei einer Sportverletzung das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit eine der rechtlichen Voraussetzungen für einen Unfall. In zwei neuen Urteilen operiert das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) mit dem Begriff der «Programmwidrigkeit» einer Körperbewegung, um den Unfall vom Nichtunfall zu unterscheiden. Wird mit anderen Worten der natürliche Ablauf einer Körperbewegung durch einen Vorgang «programmwidrig» beeinflusst, liegt ein Unfall vor. Beispiele, bei denen der Unfallbegriff erfüllt ist: Ein Eishockeyspieler wird von einem Gegner in die Bande gecheckt und verletzt sich dabei; ein Skifahrer rutscht auf der vereisten Piste aus, fährt deshalb unkontrolliert über einen Buckel, wird abgehoben und schlägt bei verdrehter Oberkörperhaltung auf den Boden auf. Beispiele von Turnunfällen, bei denen der Unfallbegriff erfüllt ist, respektive eine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt: Misstritt beim Ballspiel, was einen Fuss- oder Beinbruch zur Folge hat. Es fehlt zwar der ungewöhnliche äussere Faktor, doch Knochenbrüche gelten als unfallähnliche Körperschädigungen; beim Fussballspiel im Gerangel über einen Fuss gestolpert und auf die linke Schulter gefallen, was zu einer Verletzung führt; im Muki-Turnen beim Sprung von der Langbank unglücklich auf der Matte gelandet und den Arm dabei gebrochen.



Intensive Körperbewegungen

Verläuft umgekehrt eine an sich programmässige Körperbewegung besonders intensiv und wird der Sportler dadurch verletzt, liegt kein Unfall vor. Dementsprechend hat das EVG den Unfallbegriff im folgenden Fall als nicht erfüllt betrachtet: Beim Fallschirmspringen öffnet sich der Fallschirm einer jungen Frau wider Erwarten sehr schnell und führt dazu, dass ihr Körper abrupt von der Bauchlage in eine aufrechte Position schnell. Dadurch wird die Frau am Nacken verletzt. Weil dieser Bewegungsablauf bei jeder Fallschirmöffnung erfolgt – wenn auch nicht so intensiv – liegt kein Unfall vor. Beispiele von Turnverletzungen, die nicht als Unfälle gelten:

- Beim Faustball nimmt ein Turner den Ball direkt mit gestrecktem Arm ab, was zu einer Diskushernie führt. Eine Direktabnahme im Faustball ist eine programmässige ungewöhnlich.
- Ein Mädchen leidet seit einer Pendelstafette am Turnfest an einer Überbelastung des Knorpels der rechten Kniescheibe. Einerseits fehlt hier das Unfallmerkmal «plötzlich», denn eine Überbelastung kommt allmählich zu Stande. Andererseits fehlt die Einwirkung des ungewöhnlichen äusseren Faktors (Sturz, Schlag usw.).
- Ein Turner verspürt beim Start einer Reaktionsübung für Sprint einen Stich im Rücken. Auch hier fehlt die Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors.
- Beim Schlitteln erhält ein Turner aufgrund eines Loches in der Bahn einen Schlag in den Rücken, was einen so genannten Hexenschuss verursacht. Einerseits handelt es sich bei der Diagnose «Hexenschuss» gemäss gängiger Rechtsprechung äusserst selten um einen Unfall. Zudem ist auf Schlittelbahnen mit Löchern und Bodenunebenheiten zu rechnen, weshalb beim Unfallbegriff das Merkmal der Ungewöhnlichkeit fehlt.

- Eine Turnerin erleidet beim Laufen und Springen während eines Spiels eine Venenblutung an der Fusssohle, was zu einem Bluterguss führt. Bei entsprechender Veranlagung kann es durchaus passieren, dass beim gewöhnlichen und wiederholten Laufen und Springen eine Vene platzt. Dies hat jedoch keinen Unfallcharakter.

–

SVK steht zur Seite

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Unfalles sind bei der obligatorischen Unfallversicherung (z. B. SUVA) gemäss Bundesgesetz (UVG) gleich wie bei der SVK. Lehnt also der Unfallversicherer eines Arbeitgebers einen «Unfall» im Zusammenhang mit dem Turnen eines Arbeitnehmers aus oben erwähnten Gründen ab und verweist ihn an die Krankenkasse, wird auch die SVK die Leistungspflicht ablehnen. Eine solche Ablehnung der SVK würde somit auch für die Übernahme vom Selbstbehalt der Krankenkasse Gültigkeit haben. Sollte allerdings der Versicherte oder die SVK das Gefühl haben, die Ablehnung des obligatorischen Unfallversicherers sei zu Unrecht erfolgt, nimmt sich die SVK des Falles an und berät den Versicherten.